

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der DesFa GmbH / DesFa Niemann GmbH / DesFa Hygiene GmbH / DesFa Handelsgesellschaft mbH (im Folgenden: DesFa).

2. Desinfektionen, Reinigungen und Schädlingsbekämpfungen

2.1. Leistungsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die fachgerechte Durchführung der in Auftrag gegebenen Reinigungs- bzw. Desinfektions- bzw. Schädlingsbekämpfungsmaßnahme. Diese Leistungen erbringt die DesFa im Rahmen eines Dienstvertrages. Ein bestimmter Erfolg wird von der DesFa nicht geschuldet. Insbesondere schuldet die DesFa keine Keim- oder Schädlingsfreiheit des Objektes, an dem die Arbeiten durchgeführt werden.

Notwendige Vorarbeiten zur Durchführung der beauftragten Maßnahmen, insbesondere Montage- oder Demontearbeiten hat der Auftraggeber zu treffen. Oberflächen und technische Gerätschaften sind durch den Auftraggeber vor Beeinträchtigungen durch die eingesetzten Mittel und Methoden zu schützen, sofern die Unempfindlichkeit nicht feststeht. In Zweifelsfällen hat der Auftraggeber die DesFa auf die Gefahr einer Beschädigung hinzuweisen.

Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als "verbindliche Ausführungsfrist" gekennzeichnet sind. Nicht als solche gekennzeichnete Termine sind unverbindlich.

2.2. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der DesFa kommt erst durch Zugang der Auftragsbestätigung der DesFa, spätestens jedoch durch Ausführung der angefragten Leistungen zustande.

2.3 Gegenleistung, Preisanpassung, Zahlungsfristen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung des angegebenen Entgelts. Je nach Vereinbarung ist dieses als Festpreis oder anhand des Aufwandes angegeben.

Sofern sich die Bezugspreise der DesFa ändern, steht ihr das Recht zu, die vereinbarten Preise im Verhältnis zur Preiserhöhung anzupassen. Für den Fall eines vereinbarten Festpreises gilt dies nur, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier Wochen liegt. Bei einer Preiserhöhung ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von einer Woche ab Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm gestellte Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang auszugleichen.

2.4. Auftragsstornierung

Im Falle einer Auftragsstornierung schuldet der Auftraggeber 50 % des vereinbarten Entgelts. Ihm bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden der DesFa nachzuweisen. Die DesFa behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

3. Belieferung

3.1. Gefahrübergang

Wird bestellte Ware versendet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Absendung der Ware an den Käufer über.

3.2. Gewährleistungsumfang

Mängel an bei der DesFa erworbenen Waren unterliegen zunächst einem Nachbesserungsrecht der DesFa. Erst bei Fehlschlagen oder Unmöglichkeit der Nachbesserung ist der Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt.

3.3. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der DesFa.

4. Allgemeine Regelungen

4.1. Abwehrklausel

Für Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der DesFa gelten ausschließlich diese AGB. AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsgegenstand.

4.2. Haftungsausschluss

Die DesFa haftet lediglich für Schäden des Vertragspartners, die in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen oder die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der DesFa oder des für die DesFa tätigen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

4.3. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

4.4. Ausschlussfrist

Mängel an der erbrachten Leistung oder der gelieferten Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, zu rügen. Bei offen zu Tage tretenden Mängeln beginnt diese Frist mit Erbringung der Dienstleistung bzw. mit Übergabe der Ware. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Frist mit ihrer Entdeckung. Bei verspäteter Rüge kann sich der Auftraggeber auf die Mängel nicht mehr berufen.

4.5. Hinweise

Die DesFa weist darauf hin, dass nach Auftragserfüllung eine erneute Verunreinigung desinfizierter / gereinigter Bereiche erfolgen kann. Für die Folgen einer erneuten Kontamination haftet die DesFa nicht.

Eine Schädlingsbekämpfung führt nicht zu einer vollständigen Beseitigung aller Schädlinge. Ein erneuter Befall durch natürliche Vermehrung oder Neueintrag ist zu erwarten. Seine Beseitigung wird von der Schädlingsbekämpfungsmaßnahme der DesFa nicht umfasst.

Eine Desinfektion erfasst nur diejenigen Bereiche des Objektes, die für das eingesetzte Desinfektionsmittel zugänglich sind. Unzugängliche Stellen, z.B. Ritzen, Steckdosen, Hohlwände, werden von Desinfektionsmaßnahmen nicht erfasst.

Aus dem Umgang mit von der DesFa ausgebrachten oder verkauften Mitteln kann bei unsachgemäßem Umgang eine Gesundheitsgefahr ausgehen. Die Sicherheitshinweise des jeweiligen Herstellers sind zu beachten.

4.6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Molbergen.